

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 351/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel F [REDACTED] ,

[REDACTED] E [REDACTED] th Street, [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 10. Januar 1973
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat, sachverständig beraten, nicht
die Überzeugung davon gewonnen, daß die als verfolgungsbe-
dingt anerkannten Leiden die Erwerbsfähigkeit des Klägers
um 25 v.H. oder mehr mindern und daß weitere Gesundheits-
schäden vorgelegen haben und noch vorliegen, die wahr-
scheinlich durch die Verfolgung verursacht sind. Diese
Entscheidung, die auf der Feststellung und Würdigung des
medizinischen Sachverhalts beruhte, verantwortet der Tat-
richter. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Auch die Be-
schwerde zeigt keinen solchen auf. Ihre Einwände erschöpfen
sich in unzulässigen Angriffen gegen die tatrichterliche
Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung.

Dr. Thumm

Henkel